

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Frücht

vom

Der Ortsgemeinderat Frücht hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Ausheben und Schließen der Gräber

3.1 Das Ausheben und Schließen von Gräbern wird seitens der Ortsgemeinde ausschließlich für Urnengrabstätten angeboten. Die Gebühr beträgt in diesem Fall 50,00 €

3.2 Wiederbestattung

Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach 3.1 erhoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frücht, den 06.07.2010
Ortsgemeinde Frücht

(S.)

Dieter Hahn
Ortsbürgermeister